

und seiner Nachfolger zuschreiben müssen. Dann hätte der Concipient des verlorenen Lotharianum entweder den Namen Eugens aus dem Römereide entlehnt, ein pactum, constitutio, und promissio daraus gemacht und an Stelle des Namens Eugens den Leo's IV. in den Eid gesetzt oder wirklich ein älteres Pactum Lothars mit Eugen zur Vorlage gehabt. Aber dann hätte Lothar auf jeden Fall den Unsinn begangen, sein eigenes Pactum und seine eigene Constitutio als solche Eugens anzuerkennen, er, der Kaiser selbst, dem die päpstlichen Eide zu leisten waren, würde den historischen That-sachen zuwider behauptet haben, dass der Eid Eugens auch von dessen Nachfolgern geleistet worden sei, was einfach unwahr ist; denn weder Valentinian, noch Sergius II. oder Leo IV. selbst haben diesen Eid vor der Consecration geleistet; ein Zweifel besteht höchstens für Gregor IV.

Man gerät also in einen Rattenkönig von Schwierigkeiten bei der Annahme, dem Ottonianum läge ein älteres Pactum zu Grunde, oder der im Privileg genannte Leo sei Leo III. oder IV., der dann durch Nachlässigkeit des Concipienten stehen geblieben sei. Vielmehr macht die Bezugnahme auf ein älteres Pactum und auf Eide Eugens und seiner Nachfolger bei thatsächlicher Benutzung ausschliesslich der Constitution Lothars und des daneben überlieferten Römereides durchaus den Eindruck historischer Unkenntnis, die man zwar den Berathern Otto's I., aber nicht denen Lothars I. zutrauen darf.

Es erübrigt nun die Zusätze und Abweichungen des ottonischen Privilegs in jenem zweiten Theil zu untersuchen, um den Nachweis zu führen, dass sie sich nicht nur aus der Zeit Otto's I. vollkommen erklären lassen, sondern zum Theil sogar ganz vorzüglich in diesen Zeitverhältnissen ihre Erklärung finden. Dass der Satz, durch den im Ottonianum die Forderung des Römereides begründet wird: 'propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas' ohne Schwierigkeit auf den Pontificat Johannis XII. und die Anklagen gegen Johann bezogen werden kann, ist wiederholt betont worden¹, so dass es überflüssig ist, dabei zu verweilen. Nicht so deutlich ist das auf den ersten Blick bezüglich des einzigen erheblichen Zusatzes der Fall, den die Urkunde Otto's I. in ihrem zweiten Theile gegenüber ihrer Vorlage, der Constitution von 824, aufzuweisen hat. Es wird verboten bei der Papstwahl die Aus-

1) Zuletzt von Hirsch a. a. O. S. 121, n. 5.